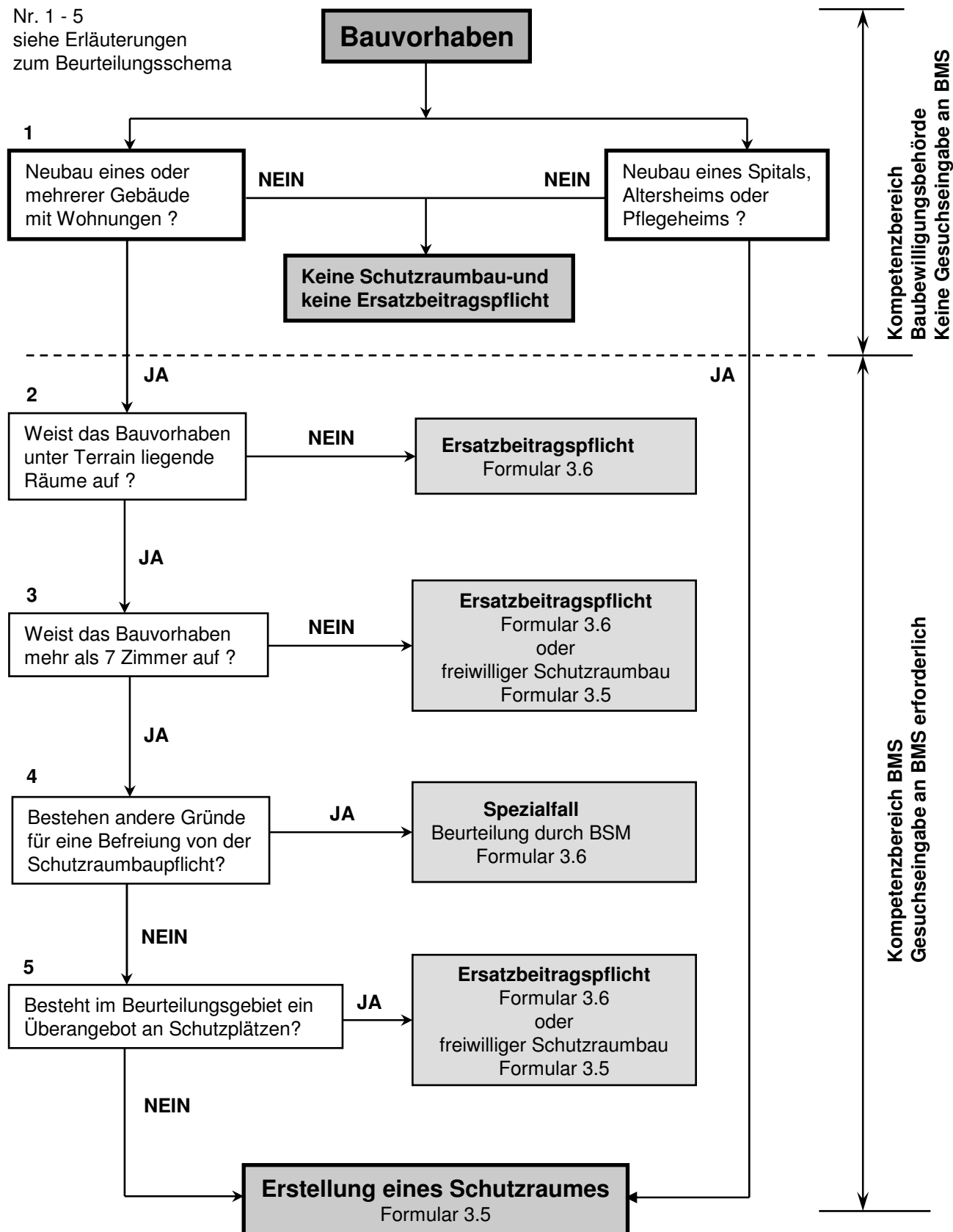


Beurteilung der Schutzraumbaupflicht ab 2004

Nr. 1 - 5
siehe Erläuterungen
zum Beurteilungsschema



Gültig ab 1. Januar 2004

Erläuterungen zum Schema Beurteilung der Schutzraumbaupflicht

1. Als Neubau gilt ein auf einem nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Grundstück zu erstellendes, funktionell unabhängiges Gebäude.

Der Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Elementarschaden am gleichen Standort gilt nicht als Neubau und löst deshalb keine Schutzraumbau- und keine Ersatzbeitragspflicht aus.

2. Als unter Terrain liegende Räume gelten solche, die bei einer Aussenwand eine Erdüberdeckung von mindestens 1,30 m aufweisen.
3. 8 Zimmer x 2 Schutzplätze pro 3 Zimmer = 5 Schutzplätze. Dies entspricht der minimalen Pflicht zur Erstellung eines Schutzraumes.
Für Bauvorhaben mit weniger als 8 Zimmern (= weniger als 5 Schutzplätze) müssen keine Schutzräume erstellt werden.
Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.
Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.



4. Andere Gründe für die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht:

Vereinbarungen über bestehende oder zukünftige Sammelschutzräume.
Überzählige Schutzplätze auf dem Areal des gleichen Eigentümers können geltend gemacht werden, wenn der Schutzraum den heutigen Mindestanforderungen entspricht. Ebenso die Anzahl Schutzplätze für welche ein Ersatzbeitrag geleistet wurde. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Gesuch immer beizulegen.

Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude wie z.B. Alphütten.

Häuser die nach dem Minergie-Standard (SIA Norm 380/1) gebaut werden.

Gebäude in besonders stark gefährdeten Gebieten, namentlich in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten.

5. Ob im betreffenden Beurteilungsgebiet ein Überangebot oder ein Defizit an Schutzplätzen besteht, ist vorgängig der Gesuchseingabe mit der zuständigen Stelle der Gemeinde abzuklären.

Allgemeines:

Die Beurteilung der Schutzraumbaupflicht erfolgt immer pro Baugesuch.

Neubauten von Hotels, Restaurants, Schulen, Ferienlager, Versammlungs- und Unterhaltungslökalen, Kirchen, Kultusgebäude, Büros, Läden, industrielle und gewerbliche Betriebe, Lager und Ausstellungsgebäude die keine Wohnungen enthalten, unterliegen nicht der Schutzraumbau- und damit auch nicht der Ersatzbeitragspflicht.

Ebenso lösen Um- An- und Aufbauten aller Gebäudearten keine Schutzraumbau- und keine Ersatzbeitragspflicht aus.